

tunio era accompagnato dal suo maestro conducente mentre in realtà era solo.

I tribunali cantonali hanno scartato questo argomento opinando che la dichiarazione menzognera dell'assicurato non aveva indotto in errore l'assicuratore circa la sua responsabilità verso il sinistrato Meneghelli, la quale esisteva indipendentemente dal fatto che il Rocchi fosse o no accompagnato nella sua corsa. Quest'argomentazione dev'essere completata. Se infatti l'assicuratore può di regola prevalersi dell'inesattezza dei fatti dichiarati dall'assicurato solo in quanto abbiano influito sul giudizio circa la responsabilità (art. 18 cp. 1 delle condizioni generali della polizza) la situazione è invece diversa (art. 40 LCA, 18 cp. 2 della polizza) se l'assicurato ha voluto indurre in errore l'assicuratore facendogli delle dichiarazioni inesatte. In questo caso l'assicurato decade da tutti i suoi diritti verso l'assicuratore anche se la frode non riuscì. In quest'eventualità pure l'assicuratore può però prevalersi, giusta il prescritto dell'art. 40 LCA, delle dichiarazioni inesatte fattegli solo se riguardano dei fatti « che escluderebbero o limiterebbero » i suoi obblighi. Il che non è il caso in concreto, per quanto concerne l'asserzione menzognera della presenza del Morganti all'infortunio, poichè, come già fu detto, la responsabilità dell'appellante verso la parte lesa Meneghelli era affatto indipendente da questa presenza o assenza.

Il Tribunale federale pronuncia :

L'appello è respinto e la sentenza querelata è confermata.

V. URHEBERRECHT

DROIT D'AUTEUR

63. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 7. Juli 1936 i. S. Schweizerische Rundspruchgesellschaft und Konsorten gegen Turicaphon A.-G. und Konsorten.

Urheberrecht: Die Verwendung von Schallplatten im Rundfunk ist nur mit Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts an der Platte (ausübender Künstler oder Plattenersteller) zulässig. Art. 21 URG bezieht sich nicht auf die Verwendung von Platten im Rundfunk.

Dem ausübenden Künstler steht nach URG ein Urheberrecht zu.

Verhältnis des URG zum internationalen Abkommen (RBUe).

Tatbestand (gekürzt).

A. — Die Klägerinnen befassen sich mit der Fabrikation von Schallplatten; die Beklagten, die Schweizerische Rundspruchgesellschaft — ein aus den regionalen Radiogesellschaften gebildeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB — und die Radiogenossenschaft Bern — die der Erstbeklagten als Mitglied angehört, im übrigen jedoch eine selbständige juristische Person darstellt —, pflegen von den Klägerinnen hergestellte Schallplatten durch Radio zu verbreiten. Diese Benützung der Schallplatten wurde anfänglich von den Klägerinnen ohne weiteres gestattet; sie überliessen den Beklagten sogar Platten leihweise und unentgeltlich, da sie glaubten, die Radioverbreitung bedeute eine Reklame für ihre Produkte. In der Folge kamen sie jedoch zu der gegenteiligen Überzeugung, nämlich dass die Radiosendung die Ursache des bei ihnen eingetretenen Absatzrückganges bilde. Sie traten daher mit den Sendegesellschaften in Unterhandlungen, die zum Abschluss des Vertrages vom 28. September 1931 führten,

durch welchen erstmals eine Regelung der Beziehungen zwischen den Schallplatten-Grossisten und der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft (S.R.G.) getroffen wurde. Dieser Vertrag wurde aber schon nach Jahresfrist wieder gekündigt. Da die hierauf zwischen den Herstellerfirmen — vertreten durch den Syndicus der phonographischen Industrie, Dr. Baum in Berlin — und der S.R.G. geführten Unterhandlungen zu keinem Ziele führten, teilte Dr. Baum der S. R.G. mit, dass die Plattenfabrikanten ihr keine Platten mehr zu Sendezwecken zur Verfügung stellen könnten. Am 9. Januar 1934 erliess er sodann im Namen von 15 Schallplattenunternehmungen, darunter allen heutigen Klägerinnen, an die S.R.G. ein Verbot, ab 21. Januar 1934 die von den in Frage stehenden Unternehmungen hergestellten Schallplatten für Radioverbreitung zu verwenden. Trotz diesem Verbot haben die Beklagten zugestandenermassen auch weiterhin Schallplatten der Klägerinnen benutzt.

B. — Mit Klage vom 14. April 1934 stellten die Klägerinnen unter anderm das Rechtsbegehren :

Es sei den Beklagten gerichtlich zu untersagen, von den Klägern hergestellte Schallplatten durch den Rundfunk zu senden oder senden zu lassen.

Die Klägerinnen leiten die Befugnis zu dem von ihnen geforderten Verbot aus dem Urheberrecht ab.

Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage im vollen Umfang ; die Zweitbeklagte bestreitet überdies, passiv legitimiert zu sein.

C. — Der Appellationshof des Kantons Bern untersagte mit Urteil vom 17. Januar 1936 den beiden Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Widerhandlungsfall (Busse bis 5000 Fr., womit Gefängnis bis auf 60 Tage oder Korrekthaus bis zu einem Jahre verbunden werden kann) von den Klägerinnen hergestellte Schallplatten rundspruchmässig zu senden oder senden zu lassen, soweit solche Platten nach dem 20. Januar 1934 durch die Beklagten erworben wurden.

D. — Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Abweisung der Klage.

Die Klägerinnen haben um Abweisung der Berufung und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ersucht.

E. — Das Bundesgericht hat die Berufung der Beklagten abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt.

Aus den Erwägungen :

1. — Für die Beurteilung der von den Klägerinnen geltendgemachten urheberrechtlichen Ansprüche kommen einerseits die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst von 1922 (URG) und andererseits die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928 (RBUe) in Frage, und zwar gelten für diejenigen Werke, als deren Ursprungsland die Schweiz anzusehen ist, **ausschliesslich** die Bestimmungen des URG (Art. 4 RBUe). Die Werke, deren Ursprungsland ein anderer Unionsstaat als die Schweiz ist, geniessen sowohl die aus dem URG sich ergebenden, wie die in der RBUe besonders festgesetzten Rechte (RBUe Art. 4 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 URG).

2. — In erster Linie hat das Gericht von Amteswegen die Frage der Aktivlegitimation der Klägerinnen zu prüfen, d. h. zu untersuchen, ob ihnen in Wirklichkeit die Urheberrechte zustehen, auf die sie ihre Ansprüche stützen, sei es, dass diese Rechte in ihrer Person entstanden sind, sei es, dass sie sich als Rechtsnachfolger der ursprünglichen Berechtigten ausweisen können.

Auszugehen ist davon, dass Schallplatten sogenannte Werke zweiter Hand sind, die gemäss Art. 4 Abs. 2 URG gleich den in Art. 4 Abs. 1 genannten Übersetzungen und anderen Wiedergaben von Werken der Literatur, Kunst oder Photographie denselben Urheberrechtsschutz ge-

niessen wie Originalwerke, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das wiedergegebene Werk erster Hand, das Originalwerk, urheberrechtlich geschützt sei oder nicht (z. B. neue Übersetzungen antiker Klassiker).

Es kann sich bei Schallplatten daher lediglich fragen, ob das Urheberrecht den bei der Plattenaufnahme mitwirkenden ausübenden Künstlern, oder aber dem Unternehmer, der die Platte erstellen lässt, oder beiden zusammen zustehe. Bei allen drei Möglichkeiten ist die Aktivlegitimation der Klägerinnen zu bejahen. Denn steht ihnen als den Plattenfabrikanten nach Gesetz das Urheberrecht ausschliesslich oder teilweise zu, so sind sie von Gesetzeswegen aktiv legitimiert. Sind die ausübenden Künstler als urheberrechtlich geschützt anzusehen, so sind die Klägerinnen kraft Abtretung legitimiert, weil sie gemäss ihren Erklärungen sich von den Künstlern, die sie für Schallplattenaufnahmen verpflichten, regelmässig sämtliche Urheberrechte einschliesslich des Rechtes der Benützung der Platten zur Radioverbreitung abtreten lassen. Zwar haben die Klägerinnen nicht hinsichtlich bestimmter, einzelner Platten den Beweis für die erfolgte Abtretung dieser Rechte angetragen und erbracht; allein da die Beklagten es unterlassen haben, einzelne Schallplatten namhaft zu machen, für welche die Zession fehlen soll, und die Klägerinnen keine vollständige Kenntnis davon haben konnten, welche Platten von den Beklagten benutzt worden sind, weil die Beklagten ja auch auf indirektem Wege Platten der Klägerinnen erwerben konnten, so darf der Nachweis, dass die Abtretung der Rechte üblicherweise erfolge, als ausreichend gelten. Die Aktivlegitimation der Klägerinnen ist daher gegeben.

3. — Die Zweitbeklagte, die Radiogenossenschaft Bern, bestreitet ihre Passivlegitimation mit der Begründung, sie sei nur ein Organ der Erstbeklagten, der S.R.G., welche allein den Verkehr mit den Schallplattenfabrikanten besorge. Die Vorinstanz hat diese Einrede zurückgewiesen, weil eine Stellvertretung bei unerlaubter Handlung nicht

in Frage komme, so dass die Radiogenossenschaft Bern (R.G.B.), die als Genossenschaft das Recht der juristischen Persönlichkeit besitze, sich durch ihr Verhalten persönlich verpflichtet habe.

Die Passivlegitimation der Zweitbeklagten ist jedoch zweifellos gegeben; denn der in Frage stehende Anspruch auf Unterlassung der Benützung der Schallplatten im Radio richtet sich selbstverständlich gegen jeden, der die Schallplatten in dieser Weise benützt, und es kann sich niemand darauf berufen, ein Dritter, Unberechtigter habe ihn dazu ermächtigt. Das Gesetz kennt keinen gutgläubigen Erwerb eines Urheberrechtes oder einer Lizenz. Die Unterlassungsklage hängt lediglich vom Tatbestand der objektiven Widerrechtlichkeit ab, während ein Verschulden nicht erforderlich ist. Da weiter die Zweitbeklagte die juristische Persönlichkeit besitzt, sind auch die formellen Voraussetzungen für ihre Belangbarkeit gegeben...

4. — In der Sache selbst steht die Vorinstanz im Gegensatz zu den Klägerinnen auf dem Standpunkt, dass den bei der Herstellung der Schallplatte mitwirkenden ausübenden Künstlern ein Urheberrecht nicht zustehe; soweit das RBUE zur Anwendung gelangt, verweist sie darauf, dass auf der Konferenz in Rom vom Jahre 1928 ein Antrag auf Einräumung eines solchen Urheberrechtes abgelehnt worden sei. Aber auch nach dem URG sei ein solches Recht nicht anzunehmen, da der Wortlaut des Gesetzes eher dafür spreche, dass der urheberrechtliche Schutz den Veranstaltern gewährt werden solle. Für diese Auffassung falle ins Gewicht, dass die Übertragung unter Mitwirkung ausübender Künstler der rein mechanischen Übertragung durch Lothen oder Stanzen gleichgestellt werde. Es sei allerdings zuzugeben, dass das Recht des Veranstalters nicht rein urheberrechtlicher Natur sei; Art. 4 Abs. 2 URG sei aber hauptsächlich wegen der schweizerischen Musikdosen-Industrie in das Gesetz aufgenommen worden, und der Gesetzgeber habe auf dem Umweg über das Urheberrecht dieser Industrie einen

gewerblichen Rechtsschutz zukommen lassen wollen. Wenn nach dem deutschen Recht ein Schutz der ausübenden Künstler anzunehmen sei (vgl. MARWITZ-MÖHRING, Deutsches Urheberrechtsgesetz, Berlin 1929, § 2 N. 10), so sei dies für die Auslegung des schweizerischen Gesetzes belanglos. Es sei auch von Bedeutung, dass zur Herstellung der Schallplatten auf Seiten des Fabrikanten oder seines Personals ebenfalls künstlerische Fähigkeiten erforderlich seien, gerade wie bei der Herstellung einer Photographie, die auch urheberrechtlichen Schutz genieße.

Die Frage, ob bei der Erstellung einer Schallplatte das Urheberrecht dem ausübenden Künstler oder dem Veranstalter oder endlich beiden zusammen zustehe, wird im URG nicht ausdrücklich beantwortet. Die Auffassung der Vorinstanz, dass es ein zweckloser Umweg wäre, das Urheberrecht beim ausübenden Künstler entstehen zu lassen, um es sofort auf den Veranstalter der Aufnahme zu übertragen, bedeutet jedoch keine erschöpfende Würdigung der Verhältnisse. Obwohl für die Plattenherstellung, wie für die Photographie, eine gewisse künstlerisch bedingte Einfühlung in die beabsichtigte ästhetische Wirkung notwendig ist, so ist doch das Verdienst des Erstellers der Platte vornehmlich technischer Art, während die wesentlichste künstlerische Leistung doch beim ausübenden Künstler zu suchen ist, der das wiederzugebende Originalwerk interpretiert. Neben dem Plattenhersteller wird daher richtigerweise dem ausübenden Künstler ebenfalls, wenn nicht ihm allein, ein Urheberrecht zuzuerkennen sein. Dies bedeutet aber auch keineswegs einen nutzlosen juristischen Umweg, sondern hat einen guten materiellen Grund: Der Künstler ist nicht jederzeit gleich gut disponiert; es kann sich eine Indisposition auch erst während der Ausführung seiner Aufgabe einstellen, oder es kann ihm auch einmal ein Missgeschick zustossen. Einen solchen unglücklichen Moment auf einer Schallplatte festhalten und verewigen zu lassen, kann ihm nun nicht zugemutet werden. Allerdings ist ihm nicht das Recht zuzugestehen,

von seiner Verpflichtung, bei der Erstellung der Schallplatte mitzuwirken, zurückzutreten; er muss aber das Recht haben, wenn auch auf seine Kosten, eine Wiederholung der Aufnahme zu verlangen, ähnlich wie beim Verlagsvertrag, Art. 385 OR, dem Autor das Recht zur Anbringung von Verbesserungen eingeräumt wird. Diese Rechte, die dem Künstler zugestanden werden müssen, setzen aber die Existenz eines Urheberrechtes voraus. Es wäre nicht recht verständlich, wieso sie ihm ohne ein solches zustehen könnten, also wenn das Urheberrecht erst beim Veranstalter der Aufnahme zur Entstehung käme.

Der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes stehen entgegen der Ansicht der Vorinstanz der Anerkennung eines Urheberrechtes des ausübenden Künstlers nicht im Wege. Wohl sprachen beim Erlass von Art. 4 Abs. 2 URG Überlegungen mit, die auf einen Schutz der schweizerischen Musikdosenindustrie abzielten. Wenn die Vorinstanz aber die Behauptung aufstellt, dass dies der ausschliessliche Zweck der Bestimmung gewesen sei, und zum Beweis hiefür sich darauf beruft, dass die rein mechanische Übertragung durch Lochen, Stanzen und dergleichen der Übertragung unter Mitwirkung ausübender Künstler gleichgestellt sei, so übersieht sie, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes auch die Übertragung durch Lochen, Stanzen und dergleichen nur dann Schutz genießt, wenn sie als künstlerische Leistung anzusehen ist. Die rein mechanische Übertragung, die nur auf handwerksmässiger, technischer Geschicklichkeit beruht, ist also gerade nicht urheberrechtlich geschützt. Diese Auffassung wurde auch bei der Beratung des Gesetzes in der Bundesversammlung zum Ausdruck gebracht. So führte der Berichterstatter im Ständerat, Wettstein, aus: « Bei diesen mechanischen Instrumenten ist die Wiedergabe an sich geschützt; sie ist aber nicht geschützt, wenn die Wiedergabe nicht als künstlerische Leistung zu betrachten ist. Es sind also vom Urheberrecht ausgenommen die durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder durch eine

ähnliche Vorrichtung bewirkten Übertragungen, die keine künstlerische Leistung darstellen, mit andern Worten: Rein mechanische Wiedergaben sind nicht urheberrechtlich geschützt.» (Sten. Bull. Ständerat 1920 S. 369; vgl. ferner a.a.O. S. 437.) Ganz ähnlich sprach sich der Berichterstatter im Nationalrat, von Matt aus: «Diese rein mechanischen Verfahren sollen im allgemeinen nicht geschützt sein, sondern nur dann, sofern die Übertragung als eine künstlerische Leistung anzusehen ist» (Sten. Bull. Nationalrat 1922 S. 263).

Lassen schon diese Äusserungen deutlich erkennen, dass in erster Linie die Tätigkeit des ausübenden Künstlers als das schutzwürdige Objekt betrachtet wurde, so wird jeder Zweifel beseitigt durch die Ausführungen des Berichterstatters französischer Zunge im Ständerat, de Meuron, welcher bemerkte: «On a voulu protéger le mode d'exécution de cette pièce ... c'est ce côté de virtuosité, d'exécution qu'on a voulu protéger...», und der Berichterstatter Wettstein fügte hinzu: «Das Urheberrecht in dieser Übertragung liegt nicht in einem mechanischen Herstellungsprozess, sondern im Vortrag (a.a.O. S. 369).

Wenn daher auch auf dem Boden der RBUE aus den von der Vorinstanz genannten Gründen ein Urheberrecht des ausübenden Künstlers nicht anerkannt wird, so muss ihm doch nach dem URG ein solches zugebilligt werden.

5. — Für dieses Urheberrecht des ausübenden Künstlers gilt der allgemeine Grundsatz der Übertragbarkeit, und es liegt in der Natur der Sache, dass die Übertragung desselben auf den Plattenhersteller, soweit dies zur gewerblichen Verwertung der Schallplatte erforderlich ist, im Zweifel Platz greifen muss. Im vorliegenden Fall haben die ausübenden Künstler zudem, wie bereits erwähnt wurde, ihre Urheberrechte einschliesslich des Rechtes der öffentlichen Aufführung und des Rechtes der Verbreitung durch den Rundfunk an die Hersteller der Platten abgetreten, so dass die in Betracht fallenden urheberrechtlichen Befugnisse sämtlich in der Hand der Hersteller vereinigt sind.

Dass zu diesen Befugnissen neben dem Recht der öffentlichen Aufführung auch dasjenige zur Verbreitung des Werkes durch Radio gehört, obwohl es in Art. 12 URG als besonderes urheberrechtliches Teilrecht nicht erwähnt wird, ist mit der Vorinstanz unbedenklich zu bejahen. Ob die Verbreitung durch Radio als «Wiedergabe» gemäss Art. 12 Ziffer 1 URG anzusehen sei oder ob sie der «öffentlichen Aufführung» im Sinne von Art. 12 Ziffer 3 beigeordnet werden müsse, kann dahingestellt bleiben, da es für die hier zu entscheidende Streitfrage unerheblich ist. Es mag lediglich bemerkt werden, dass es wohl natürlicher ist, die Radioverbreitung als öffentliche Aufführung zu betrachten; denn wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, beruht nach der Terminologie des Gesetzes der Begriff der «Wiedergabe» auf einer Festlegung des Werkes in Werkexemplaren (cf. JACCOTTET, Le droit d'auteur et les émissions radiophoniques, Lausanne 1935 S. 144 ff.), während die ohne Erzeugung eines neuen Werkexemplars verhallende akustische Darbietung das charakteristische Merkmal der öffentlichen Aufführung darstellt.

Soweit das RBUE zur Anwendung gelangt, ergibt sich das Bestehen eines urheberrechtlichen Teilrechtes auf die Verbreitung durch Rundfunk überdies aus der ausdrücklichen Bestimmung von Art. 11 bis RBUE.

6. — Die Kernfrage des vorliegenden Prozesses ist nun die, ob das Recht zur Verwendung der Schallplatten im Rundfunk, das den Plattenherstellern nach den bisherigen Ausführungen zusteht, auch auf den Erwerber solcher Platten übergehe. Solange die Plattenhersteller diese Verwendung stillschweigend duldeten, war ein solcher Übergang dieser Befugnis anzunehmen. Mit dem Erlass des Verbotes vom 9. Januar 1934 fiel diese Vermutung jedoch dahin; es stand nunmehr für die Zukunft eindeutig fest, dass die Klägerinnen beim Verkauf der Platten nicht mehr den Willen hatten, auch deren Benützung im Radio zu gestatten.

Die Beklagten vertreten nun aber den Standpunkt, die-

ses Verbot sei wirkungslos, weil es mit dem in Art. 21 URG aufgestellten zwingenden Rechtssatz im Widerspruch stehe, dass ein auf Grund einer schweizerischen Zwangslizenz oder auf Grund freiwilliger Erlaubnis des Berechtigten auf mechanische Instrumente übertragenes Werk mit solchen Instrumenten ohne weiteres öffentlich aufgeführt werden dürfe. Für diese Ansicht glauben sich die Beklagten auf BGE 59 II S. 331 stützen zu können. Dabei verkennen sie jedoch, dass dort vom Verhältnis des Autors des übertragenen Werkes, d. h. dem Komponisten, und dem Hersteller der Schallplatte die Rede ist, während im vorliegenden Falle die Befugnisse des Plattenherstellers, der das Urheberrecht an der Übertragung erworben hat, in Frage steht. Wenn daher auch in dem erwähnten Entscheid gesagt ist, dass der Komponist, der die Bewilligung zur Erstellung der Schallplatte freiwillig oder auf Grund einer schweizerischen Lizenz erteilt hat, sich gegen die öffentliche Aufführung derselben nicht zur Wehr setzen kann, so ist damit nichts präjudiziert für die Rechtsstellung des Plattenherstellers, und in ganz besonderem Masse gilt dies hinsichtlich der Frage der Verbreitung durch den Rundfunk auf den der zitierte Entscheid überhaupt nicht Bezug hat, da es sich dort lediglich um die Zulässigkeit der öffentlichen Aufführung in Cafés, Restaurants etc. handelte.

Die Frage ist vielmehr die, ob der Begriff der öffentlichen Aufführung nach Art. 12 Ziffer 3 URG, wo der Inhalt des Urheberrechtes umschrieben wird, mit demjenigen des Art. 21 URG identisch sei. Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, dass beim Erlass des Gesetzes vom Jahre 1922 noch nicht vorausgesehen werden konnte, welche grosse Bedeutung die Schallplatte für die Verbreitung im Rundfunk erlangen werde (vgl. z. B. BUSER, Zeitschrift f. Schweiz. Recht NF 51, S. 194 a, 196 a). Es darf daher nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass die in Art. 21 URG getroffene Regelung auch auf die Verbreitung durch Radio Anwendung finden müsse. Ergeben sich neue Tatbestände, die Eigentümlichkeiten aufweisen, welche nach

den im Gesetz aufgestellten allgemeinen Grundsätzen eine Berücksichtigung durch eine Sonderregelung erheischen, so hat der Richter im Sinne von Art. 2 ZGB diejenige Beurteilung Platz greifen zu lassen, die der Gesetzgeber, wenn er an den Fall gedacht hätte, getroffen haben würde. Er darf sich nicht sklavisch an den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen klammern, wenn dies zu einem Resultat führen würde, das der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Dass eine besondere Behandlung der Benützung von Schallplatten im Radio nicht mit Grundprinzipien des schweizerischen Urheberrechtes im Widerspruch steht, wird durch den Beitritt der Schweiz zu der römischen Fassung der RBUE dargetan, deren Art. 11 bis die Rundfunksendung als besonderes Teilrecht des Urheberrechtes anerkennt, das von den Landesgesetzgebungen besonders normiert werden kann. Danach ist es also nach schweizerischem Recht zulässig, die Verwendung einer Schallplatte im Radio von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

7. — Wie schon eingangs erwähnt wurde, geniessen nach Art. 4 RBUE Werke, die aus einem Verbandsland stammen, sämtliche Rechte, die ein Gesetz dem inländischen Urheber einräumt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im Ursprungsland schutzfähig seien oder nicht. Jedes aus einem Verbandsland stammende Werk ist daher in der Schweiz geschützt, sofern es nach den im schweizerischen Recht aufgestellten Grundsätzen den Charakter eines geschützten Werkes hat; denn für den Inhalt des Begriffes des schutzfähigen Werkes im Sinne des RBUE ist das Landesrecht massgebend (HOFFMANN, Die Berner Übereinkunft, 1935 S. 52). Es ist deshalb unerheblich, dass nach der RBUE die ausübenden Künstler kein Urheberrecht im Sinne eines Sonderrechtes beanspruchen könnten; es genügt, dass ihnen nach schweizerischem Recht ein solches zusteht.

Auf Grund der Auffassung, das Urheberrecht entstehe auch nach schweizerischem Recht erst in der Person des

Plattenherstellers, hat die Vorinstanz die Frage, was als ausländisches Werk anzusehen sei, vom Domizil des Veranstalters der Aufnahme abhängig gemacht. Da aber nach den oben gemachten Ausführungen nach schweizerischem Recht das Urheberrecht schon beim ausübenden Künstler entsteht, so ist im Hinblick auf ihn zu untersuchen, welches das Ursprungsland seines Werkes sei. Als Ursprungsland eines Werkes gilt nun das Land, wo die erste Veröffentlichung erfolgte, als welche bei den Schallplatten die erste Benützung anzusehen ist. Wenn nun auch aus den Akten nicht näher ersichtlich ist, wo dies für die einzelnen in Frage kommenden Platten der Fall war, so spricht doch die grösste Wahrscheinlichkeit dafür, dass die erste Benützung in dem Land stattgefunden habe, wo die Plattenfabrik ihren Sitz hat. Im Ergebnis gelangt man daher zum selben Resultat wie die Vorinstanz: Ursprungsland der von der Turicaphon A.-G. hergestellten Platten ist die Schweiz, da diese Gesellschaft ihren Sitz in der Schweiz hat; ihre Platten sind daher kraft Landesrechtes gegen die Verbreitung durch Rundfunk geschützt. Die andern Klägerinnen, die ausnahmslos Verbandsländern angehören, geniessen für die von ihnen hergestellten Platten auf Grund von Art. 4 RBUE den gleichen Schutz, wie die erstmals in der Schweiz veröffentlichten Werke der Turicaphon A.-G.

8. — Das Begehren der Klägerinnen auf Unterlassung weiterer Verwendung der Platten im Radio durch die Beklagten ist daher in Übereinstimmung mit der Vorinstanz für die Zeit nach dem Erlass des Verbotes vom 9. bezw. 20. Januar 1934 zu schützen...

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

64. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. September 1936 i. S. Banque de la Glâne gegen Garnier-Pernet.

Art. 207 Ziff. 1 und 2 ZGB. Verpflichtung der Ehefrau aus einem von ihr nach der Heirat ohne Wissen des Ehemannes verbürgten Wechsel, der an Stelle eines von ihr vor der Ehe verbürgten ausgestellt worden war: keine Haftung des eingebrachten Gutes.

A. — Am 11. Oktober 1925 verheiratete sich Fräulein Jeanne Pernet in Romont mit Dr. Paul Garnier, Arzt in Zug; die Eheleute lebten seither unter Güterverbindung. Vor der Heirat hatte Fräulein Pernet drei von der Firma ihres Bruders, Marius Pernet & C^{ie} in Romont, zugunsten der Banque populaire de la Glâne daselbst ausgestellte, am 30. Juni 1925 verfallende Eigenwechsel für Fr. 10,000.—, Fr. 7000.— und Fr. 8000.— als Wechselbürge mitunterzeichnet. Da die drei Wechsel bei Verfall nicht bezahlt wurden, erneuerten sie die Parteien in Form eines einzigen Wechsels über Fr. 25,000.— auf den 31. Dezember 1925, ausgestellt nicht mehr von der Firma Marius Pernet & C^{ie}, die inzwischen in Konkurs gefallen war, sondern von der Sibor S. A., die gegründet worden war, um dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter Marius Pernet zu Hilfe zu kommen. Frau Garnier-Pernet unterzeichnete auch diesen Wechsel und zwar am 16. Oktober 1925, also fünf Tage nach ihrer Verheiratung. Ein zweiter Erneuerungswechsel wurde im Jahre 1926 auf den 30. Juni 1926 ausgestellt, den jedoch nun Marius Pernet persönlich als Aussteller, die Sibor S.A. nur als Avalistin unterzeichneten, ebenso wiederum Frau Garnier; daneben haftete ein (bereits für einen der drei ursprünglichen Wechsel verpfändet gewesener) Grund-